

RS UVS Kärnten 1991/11/18 KUVS- 223/2/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1991

Rechtssatz

Nach dem Konkretisierungsgebot ist im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses, wenn es nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, anzuführen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at